

demselben auch nach dessen Abgabe noch ein seiner Dienstzeit und dem Geschäftsumfange der Stelle entsprechendes Einkommen verbleibt.

9.

Derjenige Theil der Provision, welcher nach Vorstehendem nicht aus dem Amtseinkommen zu entnehmen ist, wird aus dem Emeritirungsfonds zugeschoffen.

10.

Sustentationsquanta, welche im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder dessen Familie ausgesetzt werden, sind in der Regel aus dem Amtseinkommen zu bestreiten.

Das Ministerium kann jedoch auch in diesem Falle eine Beihilfe aus dem Emeritirungsfonds gewähren.

11.

Dafern die Kräfte des Emeritirungsfonds es gestatten, können die Sätze der Provision, jedoch äußerstens bis zu den im Staatsdienergesetze vom 7. März 1835 §. 52 geordneten Pensionsätzen und nie über 600 Thlr. — erhöht werden.

12.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den Grund der darüber vorliegenden amtlichen Angaben, unter Berücksichtigung der etwa erweislich eingetretenen Veränderungen.

Bei Einnahmen, die, ihrer Natur nach, wechselnd sind, z. B. Accidenzien, Preise der Naturalien etc., kann jedoch gegen die von solchem bestimmten Durchschnittssätze, selbst wegen erwiesener Ausfälle, kein Einwand erhoben werden.

13.

Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarreinkommens wie andere Geistliche behandelt.

Die ihnen als Ephoren zukommende Provision wird ihnen jedoch von der Hälfte ihrer diesfälligen Besoldung — indem die andere Hälfte derselben als Ersatz für Dienstaufwand anzusehen ist — nach Höhe der im Staatsdienergesetze vom 7. März 1835, §. 52 geordneten Pensionsätze aus dem Emeritirungsfonds gewährt.

Auch leidet das unter 4 bestimmte Maximum von 600 Thlr. — auf solche keine Anwendung.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch vorstehende Grundsätze eine Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern und selbst mit weltlichen Communalbeamten — bei deren Pensionirung man sich in der Regel an die Analogie des Staatsdienergesetzes zu halten pflegt — keineswegs erreicht werden würde. Vielmehr dürften Erstere hiernach immer noch in dreifacher Beziehung, hinsichtlich des Rechts freiwilligen Abgangs unter gewissen Voraussetzungen, der Höhe der Provision und der theilweisen Uebertragung solcher vom Amtsnachfolger, gegen Letztere wesentlich zurückgesetzt werden. Indes dürfte sich einerseits einige Verschiedenheit in der Behandlung beider Classen durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse wohl rechtfertigen, und zwar besonders dadurch, daß die feste Bestimmung der Pensionsätze der Staatsdiener nach deren Gehalten darin rationelle Begründung findet, daß Letztere nach den Vorbereitungsbedürfnissen, dem Amtsumfange, Dienstaufwande, Dienstalter, örtlichen und sonstigen subjectiven Bedürfnissen

genau bemessen sind, während das Einkommen der geistlichen Stellen mehr oder minder auf zufälligen Verhältnissen beruht.

Andererseits verdient auch der Umstand wesentliche Berücksichtigung, daß eine völlige Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern der Staatscasse, der eine rechtliche Verpflichtung hierzu überhaupt nicht obliegt, eine zu unverhältnißmäßige Last zuziehen würde, und die Geistlichen sehr zufrieden sein werden, wenn deren Lage nur in der vorstehenden Maaße verbessert wird.

Unter Festhaltung obiger Grundsätze würde nun, wenn man die Zahl der zu emeritirenden Geistlichen zu 48, das Durchschnittseinkommen der Stellen zu 750 Thlr. — —, die Provision zu 500 Thlr. — — und den Beitrag des Amtsnachfolgers zu 250 Thlr. — — annähme, ein jährlicher Zuschuß von 12,000 Thlr. — — erforderlich werden. Es dürfte aber vielleicht auch, da der Provisionsatz vorstehend etwas hoch angenommen ist, mit 9,000 Thlr. — — jährlich auszureichen sein, obwohl andererseits, wenn dem Bedürfnisse der geistlichen Amtspflege vollständig abgeholfen werden soll, leicht eine Vermehrung der Emeriti bis auf 60, etwa $\frac{6}{9}$ der Gesamtzahl der Geistlichen (1045) eintreten könnte.

Zur Deckung dieses Bedarfs können sofort verwendet werden 3,000 Thlr. — — jährlicher Ueberschuß der Gesangbuchscasse, welcher zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und deren Unterstützung überhaupt bestimmt ist.

Die Augusteische Casse, der Unterstützung alter verdienster Geistlichen, so wie deren Wittwen und Waisen gewidmet, hat gegenwärtig noch eine jährliche Einnahme von circa 2200 Thlr. — —. Diese wird aber jetzt, bis auf einen jährlich verbliebenen Ueberschuß an circa 400 Thlr., fast ganz zur Unterstützung geistlicher Wittwen und Waisen verwendet, welche an der im Jahre 1837 errichteten allgemeinen Wittwen- und Waisencasse keinen Antheil haben.

Nach dem Absterben dieser Wittwen, und wenn dergleichen Waisen einer Unterstützung nicht weiter bedürfen, wird fast die ganze Einnahme des Augusteischen Fonds für emeritirte Geistliche verwendet werden können, da die Capitalien dieser Casse im Jahre 1837 zum größten Theile an den allgemeinen Wittwen- und Waisenfonds abgegeben worden sind, und damit der andere stiftungsmäßige Zweck als abgefunden zu betrachten ist. Dagegen wird über den vorbemerkten Ueberschuß an 400 Thlr. — — dormalen um so weniger verfügt werden können, je mehr die zu außerordentlichen Unterstützungen Geistlicher bestimmten Fonds durch die obbemerkte Verfügung über den Ertrag der Gesangbuchscasse geschmälert werden würden.

Bei Auffuchung anderer Mittel zur Unterstützung emeritirter Geistlichen kamen auch noch folgende in Erwägung.

1) Die bei dem Ministerium des Cultus verwaltete Klengel'sche Casse, im Jahre 1711 zur Unterstützung armer, um der Wahrheit des Evangeliums willen vertriebener Leute, und derer, die sich von andern Religionen abwenden und zu der seligmachenden lutherischen Kirche bekennen, gestiftet mit einem Capital von 10,000 Thlr. — —. Sie hatte am Schlusse des Jahres 1844 27,984 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. werbende Capitalien, deren Zinsen zum großen Theile jährlich wieder capitalisirt werden, weil es an Gelegenheit zu deren vollständiger Verwendung im Inlande fehlt. Der Ueberschuß derselben würde nicht unzweckmäßig zu diesem, der evangelischen Kirche wichti-